



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium an der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg (Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)

Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium an der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg (Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)

Der Fakultätsrat der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG am 14. Februar 2024 die Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium an der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 21. Februar 2024 genehmigt. Das niedersächsische Justizministerium hat diese Ordnung am 23.04.2024 gem. § 1a Abs. 3 S. 1 NJAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 568) genehmigt.

§ 1 Gegenstand

¹Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium an der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 1a Absatz 3 Satz 1 NJAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 568). ²Die Zwischenprüfung können ausschließlich Studierende des Studiengangs Bachelor of Laws (LL.B.) – Major Rechtswissenschaft und bis zu dessen Auslaufen des Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) sowie des Studiengangs Master Rechtswissenschaft (LL.M.) an der Leuphana Universität Lüneburg absolvieren.

§ 2 Zwischenprüfung

- (1) ¹Während des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Leuphana Universität Lüneburg wird im Studiengang Bachelor of Laws (LL.B.) – Major Rechtswissenschaft eine Zwischenprüfung gemäß § 1a NJAG in Form von studienbegleitenden Prüfungen durchgeführt. ²Die für den Erwerb der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen i.S.d. § 11 dieser Ordnung entsprechen den jeweiligen Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Laws (LL.B.) – Major Rechtswissenschaft und bis zu dessen Auslaufen dem Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht).
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist vorbehaltlich einer Fristverlängerung nach § 6 bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. ² Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in einem der in § 1 genannten rechtswissenschaftlichen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert sind und die Zwischenprüfung nicht endgültig nicht bestanden haben (§ 1a Abs. 2 Satz 4 NJAG), läuft diese Frist von vier Semestern ab dem Semester, welches nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnt.
- (3) Die Gegenstände der Zwischenprüfung werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der Pflichtfachprüfung (§ 3 Absatz 2 NJAG und § 16 NJAVO) entnommen; das Nähere regelt § 11.
- (4) Zur Fortsetzung oder Abschluss der in § 1 genannten Studiengänge ist die Zwischenprüfung nicht erforderlich.

ABSCHNITT I: Organisatorisches

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Fakultät Staatswissenschaften bildet einen gemeinsamen Ausschuss für die Zwischenprüfung im Major Rechtswissenschaft/Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) und die Schwerpunktbereichsprüfung im Master Rechtswissenschaft (Prüfungsausschuss Rechtswissenschaft.) ²Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitgliedern der Gruppe der Professor*innen, einem Mitglied der Mitarbeiter*innen-Gruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Gruppe der Professor*innen und der Mitarbeiter*innen müssen der Leuphana Law School angehören. ⁴Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Gruppe der Professor*innen wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekan*in, die*der der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ⁵Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁶Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁷Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) ¹Der*Die Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur eine beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in übertragen. ²Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur zulässig, wenn
 - a) der Beschlussgegenstand eine Beratung nicht erfordert und
 - b) kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.⁴Das Umlaufverfahren erfolgt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana-E-Mail Adressen. ⁵Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb einer mit Versendung der Antragsunterlagen zu bestimmenden Frist, die fünf Werkzeuge nicht unterschreiten soll, dem Antrag widersprochen wird. ⁶Die*Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁷Sie*Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten. ³Die Teilnehmer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.

- (7) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.

§ 4 Prüfende

¹Die Prüfungen werden durch die in der jeweiligen Lehrveranstaltung Lehrenden abgenommen. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Absatz 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die Erste Prüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

ABSCHNITT II: Durchführung

§ 5 Prüfungsabschluss

¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich bestanden, wer die gemäß § 11 erforderlichen Module innerhalb der Zwischenprüfungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 und § 6 erfolgreich abgeschlossen hat. ²Hierüber wird auf Antrag ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. ³Näheres regelt § 9 dieser Ordnung.

§ 6 Zwischenprüfungsfrist

- (1) Auf Antrag kann eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist gem. § 2 Absatz 2 gewährt werden für:
- c) Semester, in denen die*der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
 - d) Semester, in denen die*der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von § 34 HRG beurlaubt war,
 - e) Semester, in denen die*der Studierende Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt.
 - f) höchstens ein Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung bezogen auf die ausländische Rechtsordnung in diesem Semester nachgewiesen wird
 - g) höchstens ein Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.
- (2) Eine hinreichende Studienleistung im Sinne des Absatzes 1 lit. d setzt in der Regel voraus, dass die*der Studierende
- a) an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaften eingeschrieben war und
 - b) in der Regel rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen von mindestens acht Semesterwochenstunden im ausländischen Recht besucht hat und

- c) je Semester mindestens einen Nachweis im ausländischen Recht erworben oder die Abschlussprüfung des Studienjahres erfolgreich abgelegt hat.
- (3) ¹Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist kann auch beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung am Ende des dritten oder des vierten Semesters nicht hat ablegen können. ²In diesem Fall umfasst die Verlängerung nur die Berechtigung, die versäumte Prüfungsleistung im nächstmöglichen Termin zu wiederholen.
- (4) ¹Hinsichtlich aller Sachverhalte im Zusammenhang mit der Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist trifft die*den Studierende*n eine umfassende Mitwirkungs- und Beibringungspflicht. ²Krankheitszeiten sind durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 7 Studienortwechsel

- (1) Studierende der Leuphana Universität Lüneburg, die zu einer anderen Hochschule wechseln, erhalten auf Antrag ein Transcript of Records mit den bisher erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist (§ 2 Absatz 2) von einer anderen Hochschule an die Leuphana Universität Lüneburg wechseln, können dort erbrachte Leistungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind. ²Die*Der Studierende hat dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhält einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.
- (3) ¹Studierenden, die von einer anderen deutschen Hochschule in den Bachelorstudiengang – Major Rechtswissenschaft an die Leuphana Universität Lüneburg wechseln, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, wenn sie innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 2 Absatz 2) die für Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen an der vorherigen Hochschule erbracht haben.
- (4) ¹Hinsichtlich aller Sachverhalte im Zusammenhang mit einer Anrechnung oder einem Studienortwechsel trifft die*den Studierende*n eine umfassende Mitwirkungs- und Beibringungspflicht. ²Werden Anträge verspätet oder unvollständig gestellt, erforderliche Nachweise nicht geführt oder gelingt die Beibringung benötigter Unterlagen nicht, so kann dies zur Folge haben, dass der Antrag abgelehnt wird.

§ 8 Hilfsmittel

¹Der*Die Prüfende stellt fest und gibt den Studierenden mit der Zulassung zur jeweiligen Prüfung bekannt, welche Hilfsmittel für die Prüfung zugelassen werden. ²Die Hilfsmittel sind von den Studierenden zu stellen, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Antrag auf Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses

- (1) ¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich bestanden, wer die gemäß § 11 erforderlichen Module innerhalb der Zwischenprüfungsfrist gem. § 2 Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen hat. ²Hierüber wird auf Antrag ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
- (2) ¹Der Antrag auf Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses ist in schriftlicher ausgedruckter oder elektronischer Form beim Studierendenservice zu stellen. ²Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ⁴Im

Falle einer Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist im Sinne des § 6 ist die entsprechende Begründung dem Antrag beizufügen.

- (3) Studierende haben zu versichern, dass sie nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung ihren Zwischenprüfungsanspruch verloren haben.
- (4) ¹Das Zwischenprüfungszeugnis enthält den Vor- und Zunamen der*des Studierenden, ihre*seine Matrikelnummer und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Dem Zwischenprüfungszeugnis wird eine Übersicht mit allen bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigelegt.
- (5) ¹Studierenden, die zum Studiengang -Master Rechtswissenschaft an der Leuphana Universität Lüneburg zugelassen wurden, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, wenn sie innerhalb der Zwischenprüfungsfrist gem. § 2 Absatz 2 dieser Ordnung die für die Zwischenprüfung nach § 11 erforderlichen Leistungen erbracht haben.
- (6) ¹Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die nach § 11 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 nicht erbracht hat.

ABSCHNITT III: Prüfungsinhalte

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen können sein:
 - a) Schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht
 - b) Schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht²Prüfungsleistungen iSd § 10 Absatz 2 Satz 1 lit. a sind Aufsichtsarbeiten iSd § 1a Absatz 2 Satz 3 NJAG. ³Prüfungsleistungen iSd § 10 Absatz 2 Satz 1 lit. b sind Hausarbeiten iSd § 1a Absatz 2 Satz 3 NJAG.
- (3) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbständig bearbeiten kann. ²Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden:
 - a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
 - b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software³Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁴Die genaue

Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes bekanntgegeben.

- (4) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann. ²Schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen pdf-Dokumentes eingereicht. ³Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁵Die Form der Einreichung wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes bekanntgegeben.

§ 11 Zwischenprüfungsinhalte

- (1) Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht und schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht.
- (2) ¹Der Prüfungsinhalt umfasst dabei neben den jeweiligen Bezügen zum Europarecht die jeweiligen Bezüge zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. ²Der Prüfungsinhalt schließt die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts und die Auseinandersetzung mit dem nationalistischen Unrecht und dem Unrecht der SED – Diktatur ein. ³Ethische Grundlagen des Rechts und die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis werden berücksichtigt.
- (3) ¹Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:
- a) mindestens eine mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht aus dem Bürgerlichen Recht oder dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht.
 - b) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht im Bürgerlichen Recht.
 - c) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht im Öffentlichen Recht.
 - d) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht im Strafrecht.

²Die*Der Studienprogrammbeauftragte für den Major Rechtswissenschaft (LL.B.) wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1a, 3 Absatz 2 NJAG, festzulegen, in welchen Modulen die Prüfungsleistungen erbracht werden können. ³Diese Liste wird den Studierenden und dem Studierendenservice bekannt gemacht.

ABSCHNITT IV: Verfahrensvorschriften

§ 12 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*s Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 4 und 5.
- (4) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (5) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ²Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Zu Zwecken der Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen nach Antragstellung gemäß § 7 oder § 9 werden die folgenden, im Rahmen der jeweiligen Prüfungsleistungen des Major Rechtswissenschaft hinterlegten, Kategorien personenbezogener Daten von Studierenden durch den Studierendenservice und in Fällen von § 7 auch durch den Prüfungsausschuss verarbeitet:

- a) Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum)
- b) Kontaktdaten (Anschrift, Leuphana-E-Mail-Adresse)
- c) Studienstammdaten (Matrikelnummer, Transcript of Records)
- d) Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist

²In Fällen von § 7 Absatz 3 werden Daten nach Absatz 1 in Bezug auf erbrachte Prüfungsleistungen an anderen Universitäten aus den vorgelegten Nachweisen vom Prüfungsausschuss genutzt und im erforderlichen Umfang mit dem Ergebnis der Anrechnung an den Studierendenservice weitergegeben.

- (2) ¹Zu Zwecken der Prüfung von Fristverlängerungen gemäß § 6 werden durch die Fakultät Staatswissenschaften und den Prüfungsausschuss die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Studierenden verarbeitet:

- a) Identifizierungsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)
- b) Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
- c) Ärztliche Angaben über Erkrankungen
- d) Angaben über bestehenden Mutterschutz/Elternzeit
- e) Angaben zur Beurlaubung wegen einer Dienstpflicht im Sinne von § 34 HRG
- f) Angaben zu Studienleistungen
- g) Angaben zu Tätigkeiten als Mitglied in den Gremien der Hochschule, der Selbstverwaltung oder der Studentenwerke
- h) Fristdaten

²Die Daten nach Satz 1 werden von der Fakultät ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung gelöscht. ³Die Fakultät trifft zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Satz 1 lit. c und d Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 NDSG und, falls erforderlich, zusätzlich Maßnahmen nach § 17 Absatz 3 NDSG. ⁴Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung innerhalb der genutzten Verarbeitungssysteme intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.
- (4) Im Übrigen richten sich die Datenverarbeitungen nach den für den Major Rechtswissenschaft anwendbaren Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (5) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

ABSCHNITT V: Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

